



**Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe**
Erphostr. 43
48145 Münster



Protokoll über das Kontaktgespräch im FA

Bearbeiter: **Hans W. Haubruck**

Datum: **15.11.2008**

Finanzamt (FA):	Lüdinghausen
Ort:	Kantine FA Lüdinghausen
Datum / Zeit	12.11.2008 (16:00 bis 19:00 Uhr)
Teilnehmer FA	Herr Schlüter (Vorsteher), Frau Barth (Vertreterin), Herren Bilke, Brüggemann, Prott und Schellok
Teilnehmer StBK / StBV	Angeschriebene Berufsangehörige: 88 (Teilnehmer: 30)

	1. Tagesordnung
	2. Protokollnotizen
	3. Weitere Maßnahmen
	1. Tagesordnung
TOP 1	Beraterbefragung
TOP 2	Fristenregelung / Abgabeverhalten / Verkürzung der Abgabefristen / Elektronische Fristverlängerung
TOP 3	Anlage "V"
TOP 4	Risikomanagement / Einzelbeleganforderung / Flankenschutz / Einzelgespräche
TOP 5	Nachträgliche Anträge auf getrennte Veranlagung
TOP 6	Abgabe elektronischer Steuererklärungen
TOP 7	Einsichtnahme des Außenprüfers in Privatkonten des Steuerpflichtigen
TOP 8	Erreichbarkeit von Teilzeitkräften
TOP 9	Aufzeichnungsmängel bei Fahrtenbüchern
TOP 10	Datenzugriff (§ 147 Abs. 6 AO)
TOP 11	Erfahrungen der Liquiditätsprüfer
TOP 12	Verbindliche Auskunft (§ 89 AO)
TOP 13	Fehlerhafte Eintragung in Vordrucken

2. Protokollnotizen

TOP 1 Beraterbefragung (FA)

Problemstellung / Sachverhalt

Auf Veranlassung des FinMin NW wurde im Jahre 2008 eine elektronische Beraterbefragung (E-Mail) mit dem Ziel durchgeführt, anhand eines vordefinierten Fragenkatalogs die Zufriedenheit der Beraterschaft im Umgang mit dem jeweiligen Festsetzungs-FA zu ermitteln.

Auswirkungen auf die Praxis

-.-

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts

Im Bereich des FA Lüdinghausen haben 12 Berater an der Befragung teilgenommen. Im Landesvergleich ist dies ein ordentliches Ergebnis, dennoch ist diese Teilnehmerzahl für eine repräsentative Aussage zu gering.

Die von den Teilnehmern getroffenen Bewertungen lagen im FA-Bezirk Lüdinghausen jedoch i.d.R. zwischen 75 % und 91 % und zeigen damit durchweg eine zufriedene bis sehr gute Bewertung des FA Lüdinghausen in den jeweiligen Abfragebereichen.

TOP 2 Fristenregelung / Abgabeverhalten / Verkürzung der Abgabefristen / Elektronische Fristverlängerung (FA / StB)

Problemstellung / Sachverhalt

Gegenstand der Berichterstattung war das bisherige Abgabeverhalten der Beraterschaft bezüglich der Steuererklärungen des Jahres 2004 - 2006. Bis zum **28.02.** VZ + 2 waren eingegangen: 72,45 % (2004), 74,25 % (2005) und 74,80 % (2006). Bis zum **30.04.** VZ + 2: 80,90 % (2004), 84,08 % (2005) und 84,23 % (2006).

Im Bemühen um Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Beantragung von Fristverlängerungen wurde beraterseitig auf das „Modell FA Meschede“ hingewiesen. Bei diesem reichen die Antragsteller ¼-jährlich Excel-Listen ein, aus denen die insgesamt bei dem FA abzugebenden Steuererklärungen ersichtlich sind, und kennzeichnen darin die bereits abgegebenen Erklärungen. Die Einreichung der fertig gestellten Steuererklärungen erfolgt zeitnah.

Auswirkungen auf die Praxis

-.-

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts / der Beraterschaft

Die Erklärungseingänge zeigen nach Auffassung des FA noch keine nennenswerte Anpassung des Abgabeverhaltens an die geänderte Fristenregelung. Beraterseitig wurde auf die mit der übergangslosen Verkürzung der Abgabefrist um zwei Monate verbundenen organisatorischen Probleme und diverse Mehrbelastungen durch bürokratisch aufwändigere Arbeitsprozesse in den Kanzleien verwiesen.

Das FA verweist seinerseits darauf, dass die Verwaltung den Fristenerlass für die Abgabe der Steuererklärungen 2007 umzusetzen habe und - ohne begründeten Einzelantrag - keine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2009 gewähren werde. Als „Steuerungsmittel“ wurde in diesem Zusammenhang auf

- Vorweganforderungen
- Verspätungszuschläge

verwiesen.

In der intensiv geführten Diskussion wurde beraterseitig der Standpunkt vertreten, dass für die Bearbeitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen insgesamt eine Frist von einem Jahr benötigt werde. Mit den entsprechenden Arbeiten könne i.d.R. erst zu Beginn des Monats März begonnen werden, da die notwendigen Daten und Belege in bearbeitungsfähigem Umfang nicht vorher zur Verfügung stehen. Deshalb bemesse sich der Bearbeitungszeitraum von März des Folgejahres bis Februar des übernächsten Jahres. Dabei werde ein kontinuierliches Abgabeverhalten zugesichert.

Vor diesem Hintergrund sollte die Fristenregelung weniger bürokratisch und damit zeitsparender organisiert werden.

Das FA Lüdinghausen verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das „Modell Meschede“ dort keine weitere Anwendung finden werde, da die Anwendung vom Fristenerlass abweichender Regelungen nicht mehr möglich sei.

TOP 3 Anlage „V“ (FA)

Problemstellung / Sachverhalt

Eine vollständig ausgefüllte Anlage „V“ ist Voraussetzung für

- eine maschinelle Verarbeitung der Steuerfälle (Risikofilter) und
- eine zeitnahe, risikoorientierte Bearbeitung.

Wegen ihrer Vollverkennzifferung kommt deshalb der vollständigen Ausfüllung der Anlage „V“ besondere Bedeutung zu. Nicht vollständig ausgefüllte Erklärungen fallen systembedingt aus dem maschinellen Verfahren heraus und unterliegen damit der personellen (sachlichen) Bearbeitung. Hierdurch entstehen längere Bearbeitungszeiten.

Auswirkungen auf die Praxis

-.-

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts

Es wurde gebeten, die Anlage „V“ vollständig (einschließlich der EW-Nummer) auszufüllen. Dadurch werden zeitaufwändige Rückfragen vermieden, die auch in der Beraterschaft vermeidbare Arbeitsprozesse auslösen können.

TOP 4 Risikomanagement / Einzelbeleganforderung / Flankenschutz / Einzelgespräche (FA)

Problemstellung / Sachverhalt

Fälle mit geringem prognostiziertem Risiko (maschinelle Filter oder Risikoprognose) werden maschinell verarbeitet. Dabei erfolgen die Absicherung der Bearbeitungsqualität und die Systemprüfung durch Zufallsauswahl. Die hiervon erfassten Fälle unterliegen - auch in kleinen, risikoarmen Fällen - der vollintensiven Prüfung:

- Prüfung des Gesamtfalls
- Vorlage aller Belege

Auswirkungen auf die Praxis

-.-

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts

Das FA verweist auf das o.b. System der Bearbeitung von Steuererklärungen und bittet die Beraterschaft, für die damit verbundenen Maßnahmen Verständnis aufzubringen, und um Unterstützung, da das Verfahren ansonsten für beide Seiten zu vermeidbaren Arbeitsschritten führt. In diesem Zusammenhang sei auch der sog. Flankenschutz zu verstehen, der jedoch im Bezirk des FA Lüdinghausen nur zurückhaltend Anwendung finde. In Einzelfällen werde auch ein direktes Gespräch mit dem Berater geführt, um anstehende Probleme zu lösen.

TOP 5 Nachträgliche Anträge auf getrennte Veranlagung (FA)

Problemstellung / Sachverhalt

Das FA verweist auf die erhebliche Mehrarbeit, die mit einem späteren Antrag auf getrennte Veranlagung (nach vorheriger Durchführung der Zusammenveranlagung) ausgelöst wird.

Auswirkungen auf die Praxis

-.-

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Berufsstandes

Es wird beraterseitig darauf hingewiesen, dass bei Erstellung der ESt-Erklärung bereits eine „Günstiger-Prüfung“ durchgeführt wird und die sich hieraus ergebende Veranlagungsform Eingang in die Steuererklärung findet. Es sei jedoch möglich, dass nach Erklärungsabgabe Umstände auftreten, die dazu führen, dass sich die ursprünglich gewählte Veranlagungsform als ungünstig erweist. Hierauf besteht jedoch kein Einfluss; im Übrigen handelt es sich um Ausnahmefälle.

TOP 6 Abgabe elektronischer Steuererklärungen (FA)

Problemstellung / Sachverhalt

Die Finanzverwaltung bittet darum, die Abgabe elektronischer Steuererklärungen durch den Berufsstand weiterhin zu unterstützen.

Auswirkungen auf die Praxis

-.-

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts

Herr Schlüter zeigte sich mit dem Abgabeverhalten elektronischer Steuererklärungen im Bereich des FA-Bezirks Lüdinghausen zufrieden; derzeit nehme das FA Lüdinghausen im OFD-Bezirk die 7. Stelle ein.

Beraterseitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die weiterhin notwendige Abgabe der physischen Steuererklärungen kritisch gesehen werde und für viele Berufsangehörige ein Motivationshindernis darstelle. Es sei derzeit nicht ersichtlich, welchen Nutzen die Beraterschaft ihrerseits durch die Abgabe elektronischer Steuererklärungen generieren könne.

TOP 7 Einsichtnahme des Außenprüfers in Privatkonten des Steuerpflichtigen (StB)

Problemstellung / Sachverhalt

Es ist festzustellen, dass Betriebsprüfer vermehrt Einsicht in die Privatkonten der Stpfl. verlangen. Als gesetzliche Grundlage dient § 200 Abs. 1 AO.

Auswirkungen auf die Praxis

Bei einer entsprechenden Aufforderung ist der steuerliche Berater in der Pflicht, seinen Mandanten darüber zu beraten, ob dem Auskunftsverlangen Folge zu leisten ist. Zu bedenken ist hierbei, dass der

Betriebsprüfer bei Einsicht in die Privatkonten unter Umständen Informationen erhält, die mit seinem Prüfungsauftrag in keinerlei Verbindung stehen. Verweigert der Stpfl. die Einsicht, so stärkt er damit unter Umständen den Verdacht des Prüfers, dass etwas verheimlicht werden soll mit der Folge, dass weitere Maßnahmen wie Auskunftersuchen an die Bank oder sogar die Einschaltung der Steuerfahndung nicht auszuschließen sind. Hiervor hat der Berater seinen Mandanten möglichst zu bewahren.

Wurden die privaten Kontoauszüge von dem Stpfl. nicht aufbewahrt, stellt sich weiter die Frage, ob diese auf seine Kosten von der Bank anzufordern sind.

Lösungsvorschlag / Fragen

Eine Vorlagepflicht besteht für den Stpfl. grds. nur dann, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass über die Privatkonten betriebliche Einnahmen oder sonstige geschäftsbezogene Zahlungsvorgänge abgewickelt worden sind. Hierzu hat die Finanzverwaltung im Rahmen des § 200 Abs. 1 AO eine zu begründende Ermessensentscheidung zu treffen, wobei Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Erfüllbarkeit und Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind (vgl. BFH VII R 66/91, BFH/NV 1993,76).

Stellungnahme des Finanzamts

Das FA Lüdinghausen weist darauf hin, dass in seinem Bereich im Rahmen von Außenprüfungen Privatkonten nicht generell angefordert werden. Im Einzelfall ist im Kontakt mit dem Berater zu klären, ob ein besonderer Grund für das Vorlageverlangen besteht.

TOP 8 Erreichbarkeit von Teilzeitkräften (StB)

Problemstellung / Sachverhalt

Es ist in der Beratungspraxis festzustellen, dass Teilzeitkräfte z.T. telefonisch schwer zu erreichen sind; dies gilt auch in den für die jeweilige Teilzeitkraft vorgegebenen Arbeitszeiten.

Auswirkungen auf die Praxis

Durch die eingeschränkte Erreichbarkeit ergeben sich nicht unerhebliche Störungen im Arbeitsprozess, so dass telefonisch leicht regelbare Vorgänge häufig erst durch wiederholte Kontaktversuche oder nur über den Schriftverkehr und damit deutlich zeitaufwändiger zu bearbeiten sind.

Lösungsvorschlag / Fragen

Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass eine bessere Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dies kann auch bei Teilzeitkräften durch entsprechende technische Vorkehrungen gewährleistet werden. Zudem sollten Vertretungsregelungen gegeben sein, bei denen in Abwesenheit einer Teilzeitkraft ein anderer Mitarbeiter des FA in der Verantwortung ist und das Gespräch führen bzw. dem zuständigen Bearbeiter einen entsprechenden Hinweis geben kann.

Stellungnahme des Finanzamts

Das FA Lüdinghausen sieht das Problem grundsätzlich, vermag dessen Gewicht jedoch nicht einzuschätzen. Es wird angeregt, bei wiederholten Störungen im telefonischen Kontakt im konkreten Fall direkt den SGL oder die Geschäftsstelle hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer E-Mail-Korrespondenz weist das FA auf das „FinMail-Verfahren“ (s.a. <https://hermes.fin-nrw.de/finmail/download.htm>) hin, wobei eine direkte E-Mail-Korrespondenz mit dem zuständigen Bearbeiter nicht möglich ist, da die E-Mails weiterhin über die Poststelle eingehen und weitergeleitet werden müssen. Der zuständige Bearbeiter kann lediglich direkt antworten. Ein direkter Mailkontakt mit dem Bearbeiter ist somit nicht gegeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass das vorgenannte Verfahren nicht störungsfrei funktioniert und voraussichtlich im Jahr 2009 durch die Erweiterung des Elster-Tools abgelöst wird.

TOP 9 Aufzeichnungsmängel bei Fahrtenbüchern (StB)

Dokument: Prot -Kontaktgespräch-FA-LH.doc Protokoll Kontaktgespräch

Ersteller: H.-G. Gilgan

Datum: 11/08

Ausgabe: 002

Seite 5 von 8

Druck: 03.12.2008

Problemstellung / Sachverhalt

Bei Vorlage eines Fahrtenbuches wird i.d.R. „sehr gründlich“ geprüft, ob die formellen Voraussetzungen zur Anerkennung eines solchen vorliegen. Die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls lassen es jedoch häufig nicht zu, ein Fahrtenbuch „absolut unangreifbar“ zu führen. Dies darf jedoch nicht zu einer prinzipiellen „Aberkennungsmentalität“ führen.

Auswirkungen auf die Praxis

Da die FÄ nicht selten auch geringe Aufzeichnungsmängel zum Anlass nehmen, dem Fahrtenbuch die steuerliche Anerkennung zu verweigern, sind Einsprüche und damit weitere Verfahren kaum zu vermeiden. Dies führt zu regelmäßigem Mehraufwand und damit zur weiteren Belastung der Verwaltung und der Beraterschaft.

Lösungsvorschlag / Fragen

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Kleinere Mängel führen jedoch nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Diese sich aus der BFH-Entscheidung v. 10.04.2008, VI R 38/06, (Vorinstanz: FG Köln vom 27. April 2006 10 K 4600/04, EFG 2006 S. 1664) ergebenden Grundsätze sollten generell Anwendung finden.

Stellungnahme des Finanzamts

Das FA Lüdinghausen ist der Auffassung, dass sich die steuerliche Anerkennung eines vorgelegten Fahrtenbuches i.d.R. nach der Plausibilität der sich hieraus ergebenden Eintragungen richtet. Eine generelle Beurteilung der Frage der „unschädlichen“ Mängel sei deshalb nicht möglich.

TOP 10 Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO (StB)**Problemstellung / Sachverhalt**

Wird im Rahmen der Vorbereitung von Betriebsprüfungen durch den Prüfer die Überlassung der Daten-CD gewünscht, ist damit die Gefahr verbunden, dass mit der Auswertung der Daten-CD im Amt die Betriebsprüfung begonnen hat und die Sperrwirkung im Hinblick auf eine strafbefreiende Selbstanzeige eintritt.

Auswirkungen auf die Praxis

Eine frühzeitige Überlassung der Daten-CD kann somit zu einer Verletzung der Mandanteninteressen führen.

Lösungsvorschlag / Fragen

Nach Auffassung des Berufsstands sollte die Finanzverwaltung offiziell erklären, dass die vorzeitige Anforderung und Überlassung einer Daten-CD für sich allein nicht zum Eintritt der Sperrwirkung führt.

Stellungnahme des Finanzamts

Grundsätzlich beginnt die Prüfung mit dem Betreten der Räume des Stpfl. Das FA Lüdinghausen sieht deshalb in der Übergabe der Daten-CD noch nicht den Beginn der Prüfung.

TOP 11 Erfahrungen der Liquiditätsprüfer**Problemstellung / Sachverhalt**

In NRW werden seit 2004 sog. Liquiditätsprüfer eingesetzt. Die Überprüfung hat das Ziel, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stpfl. zu erfassen und dadurch Stundungs- oder Vollstreckungsmöglichkeiten zu ermitteln und einen Weg zu suchen, die Steuerschuld zu begleichen und eine eventuell drohende Insolvenz abzuwehren.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Durchführung einer Liquiditätsprüfung wird der säumige Stpfl., obwohl sie von seiner Zustimmung abhängig ist, kaum verhindern können, ohne eine negative Einstellung der Vollstreckungsstelle und damit Konsequenzen für deren Verhalten im weiteren Verlauf des Verfahrens auszulösen.

Bei der Liquiditätsprüfung ist das Vorgehen des Prüfers vorrangig auf die Erschließung weiterer verfügbarer Mittel bzw. Sicherheiten zur Rückführung/Sicherung der Steuerrückstände gerichtet. Hierdurch ergeben sich zwangsläufig Überschneidungen mit den Interessen anderer Gläubiger und damit Beeinträchtigungen der Bedingungen, die für die Fortführung des Betriebs unverzichtbar sein können. Weiterhin ist im Falle einer ggf. anschließenden Insolvenz mit insolvenzrechtlichen Folgen zu rechnen.

Lösungsvorschlag / Fragen

Welche messbaren Erfahrungen haben sich aus der Sicht des FA zwischenzeitlich bei der Durchführung von Liquiditätsprüfungen ergeben, und welche Bedeutung haben diese für einen anschließenden Insolvenzantrag durch die FinVerw gehabt?

Stellungnahme des Finanzamts

Seit 2004 wurden insgesamt 150 Liquiditätsprüfungen durchgeführt. In einem Fall ist es zu einem Antrag auf Insolvenzeröffnung gekommen. Die Erfahrungen aus den Liquiditätsprüfungen wurden als grds. positiv beurteilt. Probleme haben sich nicht ergeben.

TOP 12 Verbindliche Auskunft (§ 89 AO)

Problemstellung / Sachverhalt

Besteht im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen eines genau bestimmten Sachverhalts ein besonderes Interesse seitens des Steuerbürgers, so kann er einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft stellen (§ 89 Abs. 2 AO). Die FÄ können für verbindliche Auskünfte Gebühren erheben.

Auswirkungen auf die Praxis

Vor dem Hintergrund der Kompliziertheit des Steuerrechts besteht ein legitimes Interesse, geplante Sachverhalte auf eine voraussehbare steuerliche Beurteilung stützen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer verbindlichen Auskunft Bestandteil des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die Grundlagen unserer Rechtsordnung darstellen.

Lösungsvorschlag / Fragen

Wie verhält sich das FA bezüglich der Festsetzung von Gebühren, und welche Auswirkungen hat die Gebührenpflicht bisher erkennbar auf die Zahl der Anträge auf verbindliche Auskunft?

Stellungnahme des Finanzamts

Die Antragszahlen sind rückläufig. Als Grund hierfür kann einerseits die Erhebung von Gebühren angenommen werden, andererseits scheuen sich die Berater jedoch erkennbar, einen steuerlichen Sachverhalt den Anforderungen des BMF-Schreibens entsprechend systematisch aufzubereiten, denn auch vor der Gebührenpflicht habe es keine nennenswerte Zahl von Anträgen gegeben. Das FA Lüdinghausen geht bei der Gebührenerhebung moderat vor.

TOP 13 Fehlerhafte Eintragung in Vordrucken (FA)

Problemstellung / Sachverhalt

Die Steuererklärungsvordrucke sind umfassend verkennziffert. Die jeweiligen Eintragungen werden innerhalb des Systems kennziffernspezifisch gesteuert, so dass Angaben in der Erklärung notwendigerweise auf den Kennzifferinhalt auszurichten sind.

Auswirkungen auf die Praxis

--

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts

Das FA bittet, ergänzende Erklärungsangaben (z.B. Steuerberatungskosten) nicht in einer dafür nicht vorgesehenen Spalte zu vermerken. Ggf. ist der Steuererklärung eine gesonderte Anlage beizufügen.

3. Weitere Umsetzungsmaßnahmen

-.-

Protokoll freigegeben:

Datum:	28.11.2008
Name:	FA Lüdinghausen